

# Gemeinde St. Michaelisdonn

## Entwurf der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2 „Hindorf“ nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

für das Gebiet „westlich des Grundstücks Schulweg 1 und nördlich des Grundstücks Schulweg 2“

(aufgestellt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2 „Hindorf“ nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für das Gebiet „westlich des Grundstücks Schulweg 1 und nördlich des Grundstücks Schulweg 2“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier am \_\_\_\_\_ erfolgt.
2. Der Bauausschuss der Gemeinde St. Michaelisdonn hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung standen in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ nach § 3 (2) BauGB im Internet unter „www.amt-burg-st-michaelisdonn.de“ (Rubrik: Bürgerservice & Politik / Bauleitplanung / St. Michaelisdonn) zur Einsichtnahme bereit. Die gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen lagen zusätzlich während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Amtsgebäude des Amtes Burg - St. Michaelisdonn öffentlich aus. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten per Mail, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ durch Abdruck im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde unter dem vorgenannten Link ins Internet eingestellt.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

St. Michaelisdonn, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, \_\_\_\_\_  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Michaelisdonn, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

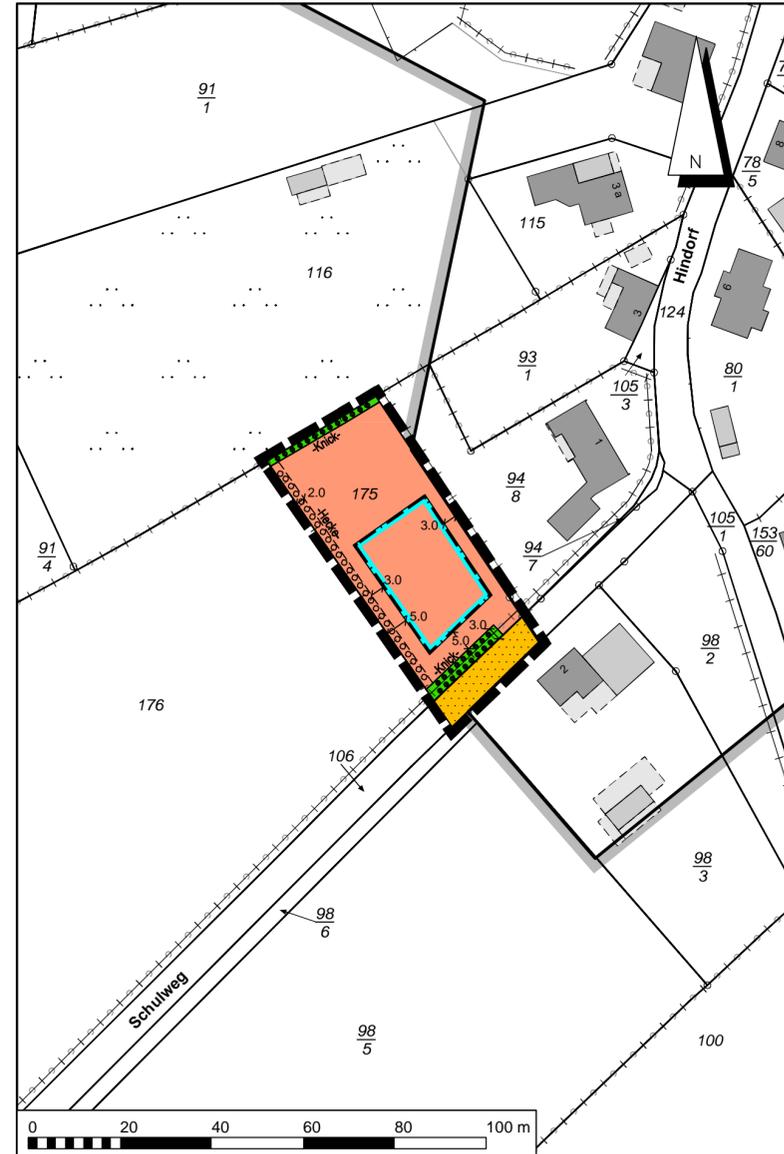
9. Der Beschluss über die 1. Ergänzung Innenbereichssatzung Nr. 2 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

St. Michaelisdonn, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 1.000



Kreis Dithmarschen - Gemarkung Hindorf, Gemeinde St. Michaelisdonn - Flur 4  
Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0 Stand: 20.01.2025

### Zeichenerklärung

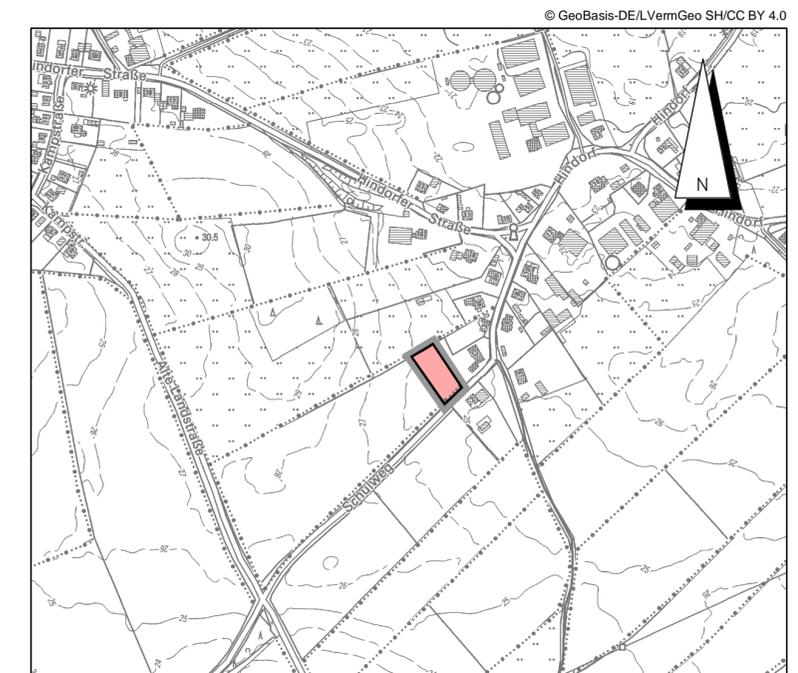
#### Festsetzungen

| Planzeichen | Erläuterungen                                                                                    | Rechtsgrundlage                                   |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|             | Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil                      | § 34 (4) Nr. 3 BauGB                              |
|             | Baugrenze                                                                                        | § 9 (1) Nr. 2 BauGB<br>§ 23 (3) BauNVO            |
|             | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- | § 9 (1) Nr. 25 a BauGB                            |
|             | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches                                                          | § 9 (7) BauGB                                     |
|             | Nachrichtliche Übernahme                                                                         | § 9 (6) BauGB                                     |
|             | vorhandener und zu erhaltender Knick                                                             | § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG<br>§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB |
|             | Örtliche Hauptverkehrsstraße (G 10)                                                              |                                                   |
|             | Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß Innenbereichssatzung Nr. 2                   |                                                   |

### Text (Teil B)

1. VON BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE FLÄCHEN  
KNICKSCHUTZSTREIFEN  
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)  
In einem Abstand von 3,0 Metern zu der festgesetzten Begrenzung der bestehenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von mindestens 1 m vom festgesetzten Knickwallfuß der vorhandenen Knicks.
2. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE  
2.1 Neuanlage einer Hecke  
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)  
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.  
2.2 Erhaltung von Knicks  
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)  
Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

### Übersichtskarte



Stand: 27.03.2025

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

**Gemeinde St. Michaelisdonn**  
**Entwurf der 1. Ergänzung der**  
**Innenbereichssatzung Nr. 2**  
**„Hindorf“ nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB**  
  
für das Gebiet  
  
„westlich des Grundstücks Schulweg 1 und nördlich des Grundstücks Schulweg 2“

Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**